

dauern, ist es ihr zeitlich unmöglich, Gesetze zu beschliessen oder auch nur die Verfügungen zu kontrollieren, die von dem Präsidium angenommen wurden. Daher beschränkt sie sich darauf, sie einstimmig en bloc zu genehmigen, ohne jede Diskussion.

DOKUMENT 80
(BULGARIEN)

Beschlüsse der Nationalversammlung der Volksrepublik Bulgarien

Die Zweite ordentliche Sitzung der zweiten Nationalversammlung der Volksrepublik Bulgarien wurde am 1. November d.J. um 15.00 Uhr vom Vorsitzenden des Büros der Nationalversammlung, Ferdinand K o s o w s k i, eröffnet.

Auf der Tagesordnung waren:

1. Gesetzesentwurf über die Genehmigung der vom Präsidium der Nationalversammlung vom 10. April bis 31. Oktober 1954 erlassenen Dekrete.
2. Bericht der Wahlprüfungskommission....
3. Eidesablegung.
4. Antrag der Parlamentsgruppen der Bulgarisch-Kommunistischen Partei und des Bulgarischen Nationalen Bauernbundes über die Enthebung zweier Mitglieder des Präsidiums der Nationalversammlung und Wahl neuer Mitglieder,
5. Antrag zur Wahl von Richtern des Obersten Gerichtshofes.

Zu Punkt 1 der Tagesordnung wurde der Gesetzesentwurf über die Genehmigung der vom Präsidium der Nationalversammlung vom 10. April bis 31. Oktober 1954 erlassenen Dekrete einstimmig angenommen. Zu Punkt 2 berichtete der Abgeordnete Peter Popiwanow im Namen der Wahlprüfungskommission über die Regelmässigkeit der Wahl neuer Abgeordneter an Stelle der verstorbenen Assen G r o k o v, Stela B l a g o e v a und . . Motodi P o p o v

Die neu gewählten Abgeordneten Wassil Hristof R a i d o w s k i, Hrisana Poptodorowa G r a m e n o w a und Stojko Eimeonov D o n e v legten den gesetzlich vorgeschriebenen Eid ab.

Zu Punkt 4 entthob die Nationalversammlung die bisherigen Mitglieder des Präsidiums Dimiter D i m o v und Ali R o f i e v wegen anderweitiger Verwendung ihres Amtes und wählte die Abgeordneten Dr. Iwan P a s c h o v und Hristo Kalajdziev zu Mitgliedern des Präsidiums der Nationalversammlung. Zum letzten Punkt der Tagesordnung wählte die Nationalversammlung Dimiter Angdov Z l a t i n o v einstimmig zum Mitglied des Obersten Gerichtshofes.

Damit war die Tagesordnung der 2. ordentlichen Sitzung der zweiten Nationalversammlung erschöpft. Der Vorsitzende, Ferdinand K o s o k s k i, erklärte die Sitzung für geschlossen."

Quelle: „Rabotnischko Delo“ vom 2.11.1954.

DOKUMENT 81
(RUMÄNIEN)

Gesetz Nr. 1 über die Ratifizierung der vom Präsidium der Grossen National-Versammlung der Rumänischen Volksrepublik in der Zeit vom 22.9.1952 bis zum 22.1.1953 herausgegebenen Dekrete.

Die Grosse Nationalversammlung der Rumänischen Volksrepublik beschliesst auf Grund des Artikels 23 der Verfassung:

Einziger Artikel: Die nachstehend aufgeführten, vom Präsidium der Grossen National-Versammlung der Rumänischen Volksrepublik erlassenen Dekrete werden ratifiziert: